

II-2238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/16-Pr.2/1977

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1977 04 15

1027/AB

An den

1977-04-29

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 1021/J

Parlament
Wien 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gruber und Genossen vom 3.3.1977, Nr. 1021/J, betr. Beachtung von Verwaltungsgerichtshofentscheidungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 4.11.1976 den Finanzlandesdirektionen seine Rechtsansicht zu § 53 Abs. 7 lit. a Bewertungsgesetz bekanntgegeben und ausgeführt, daß die hiezu ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes als Entscheidungen im Einzelfall anzusehen sind.

Zu 2:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen entspricht die durch den Verwaltungsgerichtshof vorgenommene Interpretation der zitierten gesetzlichen Bestimmung nicht dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, der für alle nach dem 31. Dezember 1967 errichteten Objekte grundsätzlich gleiche Bewertungsgrundlagen und Einheitswerte schaffen wollte. Als Ausnahme von diesem Grundsatz sind nur die dezidiert angeführten Fälle des § 15 Wohnhauswiederaufbaugesetz anzusehen.

Die in den hiezu bisher ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes angewandte Gesetzesauslegung entspricht nicht den grundsätzlichen Auslegungsregeln, die eine teleologische Interpretation eines Gesetzes erst dann zulassen, wenn aus dem Gesetzeswortlaut die Absicht des Gesetzgebers nicht zweifelsfrei hervorgeht. Durch die Verwendung der Begriffe Mietzins, Mietvertrag, Mietobjekt hat der steuerliche Gesetzgeber seinen Willen in Bezug auf den Anwendungsumfang dieser Gesetzesstelle klar ausgedrückt. Ebenso erscheint die zeitliche Begrenzung der Begünstigung mit dem 31. Dezember 1967 unmißverständlich. Diese Interpretation entspricht auch nicht den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 31. März 1976, Zl. 214/1974, wonach eine abweichende steuerliche Beurteilung eines

.1.

- 2 -

Sachverhaltes dann nicht zulässig ist, wenn eine Abgabenvorschrift (ebenfalls Bewertungsgesetz) "erkennbar an einen Begriff oder an eine Rechtsgestaltung des Privatrechtes anknüpft". Dies ist auch bei der Regelung des § 53 Abs. 7 lit. a Bewertungsgesetz der Fall.

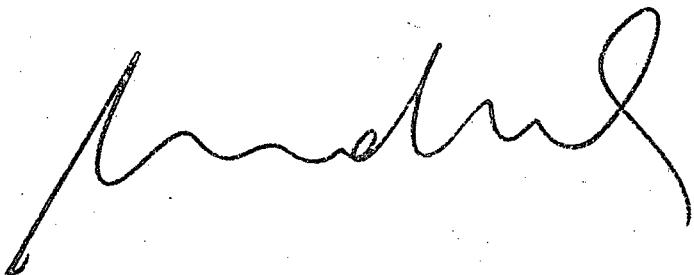
Wie auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 12. Dezember 1968, V. 71/68, ausführt, stellt § 21 der Bundesabgabenordnung keine Interpretationsnorm dar. Die im Gesetz verwendeten Begriffe sind nach den Vorschriften des ABGB auszulegen.

Im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1977, das sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet, wurde diese Gesetzesstelle im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise neu formuliert.

Zu 3:

Derartige Berechnungen liegen nicht vor.

Steuerliche Auswirkungen ergeben sich nur für die Grundsteuer, doch dürfte die sich hiebei ergebende Grundsteuerdifferenz bzgl. Mieten und Nutzungsgebühren von untergeordneter Bedeutung sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. M. H." or a similar name.